

Wochenblatt für Wilsdruff

und Umgegend.

Erscheint wöchentlich dreimal und zwar Dienstag, Donnerstag und Sonnabend.

Bezugspreis vierteljährlich 1,25 M., in Wilsdruff 1,30 M., durch die Post bezogen 1,54 M.

Verleger: Hr. G. — Telegramm-Adresse: Amtsblatt Wilsdruff.

Amtsblatt

für die Kgl. Amtshauptmannschaft Weissen, für das Kgl. Amtsgericht und den Stadtrat zu Wilsdruff, sowie für das Kgl. Forstrentamt zu Charandt.

Localblatt für Wilsdruff,

Altanenberg, Birkenhain, Blankenfeld, Braunsdorf, Buchharthswalde, Großsch, Grumbach, Grund bei Rohorn, Helbigsdorf, Herzogswalde mit Kanenberg, Jagnow, Kaufbach, Kesselsdorf, Kleinschönberg, Klipphausen, Lampersdorf, Stübach, Bogen, Rohorn, Wittig-Rothsch, Rungitz, Reutirchen, Neutanneberg, Niederwartha, Oberhermsdorf, Bohrsdorf, Adersdorf bei Wilsdruff, Rotzsch, Rothschönberg mit Berne, Sachsdorf, Schmiedewalde, Sora, Steinbach bei Rohorn, Seeligstadt, Spächthausen, Taubenheim, Unterdorf, Welstropp, Wilsberg.

Mit der wöchentlichen Beilage „Welt im Bild“ und der monatlichen Beilage „Unsere Heimat“.

Druck und Verlag von Arthur Schunk, Wilsdruff. Für die Redaktion verantwortlich: Arthur Schunk, Wilsdruff.

No. 4.

Sonnabend, den 8. Januar 1910.

69. Jahrg.

Ziehfinder betreffend.

Die Ortsbehörden werden hiermit veranlaßt, die Uebersichten über die im Orte vorhandenen Ziehfinder auf das verflossene Jahr nach den vorgeschriebenen beiden Formularen — eventuell Feblanzeigen — längstens bis zum

15. Januar dieses Jahres

hierher einzureichen.

Formulare zu diesen Anzeigen hält die Buchdruckerei von G. H. Krause in Weissen vorräthig.

Weissen, am 3. Januar 1910.

Nr. 8 VI

Die Königl. Amtshauptmannschaft.

Anmeldung der Wehrpflichtigen zu den Rekrutierungsstammrollen.

Nach § 25 der deutschen Wehrordnung vom 22. November 1888 in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Dezember 1901 haben sich alle Wehrpflichtigen nach Beginn der Militärpflicht (das ist der 1. Januar des Kalenderjahres, in dem das 20. Lebensjahr vollendet wird) in der Zeit vom 15. Januar bis 1. Februar laufenden Jahres zur Rekrutierungsstammrolle anzumelden.

Dieser Verpflichtung unterliegen auch diejenigen Militärpflichtigen der älteren Jahrgänge, über deren Dienstpflicht noch nicht endgültig durch die Ober-Ersatz-Kommission entschieden worden ist, und Rekruten, die noch nicht zur Einstellung gelangt sind und sich im Besitze eines Urlaubspasses befinden.

Die Anmeldung hat bei der Ortsbehörde desjenigen Ortes zu erfolgen, an dem Militärpflichtige ihren dauernden Aufenthalt bzw. Wohnsitz haben.

Sind Militärpflichtige von dem Ort, an dem sie sich aufhalten, zeitig abwesend (auf der Reise begriffen, auf der See befindlich usw.), so haben ihre Eltern, Vormünder, Lehrer, Prot- oder Fabrikherren die Verpflichtung, sie zur Stammrolle anzumelden.

Die zum einjährig-freiwilligen Dienste berechtigten Militärpflichtigen haben sich, falls sie nicht bereits zum aktiven Dienste eingetreten sind, bei dem Zivilvorsitzenden der Ersatzkommission ihres Aufenthaltsortes unter Vorlegung ihres Berechtigungsscheines schriftlich oder mündlich zu melden und Zurückstellung von der Aushebung zu beantragen.

Bei der erstmaligen Anmeldung zur Stammrolle, ist, sofern die Anmeldung nicht im Geburtsort selbst erfolgt, das Geburtszeugnis, bei Wiederholung der Anmeldung aber der im ersten Befestigungsjahre erteilte Lösungsschein vorzulegen.

Sollte ein Militärpflichtiger nach erfolgter Anmeldung zur Stammrolle seinen dauernden Aufenthalt oder Wohnsitz wechseln und nach einem anderen Aushebung- oder Musterungsbezirke verziehen, so hat er solches behufs Berichtigung der Stammrollen sowohl beim Abgange der Behörde, welche ihn in die Stammrolle aufgenommen hat, als auch nach der Ankunft am neuen Orte derjenigen Behörde, welche daselbst die Stammrollen führt, spätestens innerhalb drei Tagen zu melden.

Wer diese vorgeschriebenen Meldungen unterläßt, wird nach § 25 der Deutschen Wehrordnung mit Geldstrafe bis zu 50 Mark oder mit Haft bis zu drei Tagen bestraft.

Es werden hiermit alle diejenigen, welche nach den vorgedachten Bestimmungen der Deutschen Wehrordnung hier meldepflichtig sind, aufgefordert, sich in der Zeit

vom 15. Januar bis zum 1. Februar d. J. und zwar vormittags

zur Eintragung ihrer Namen in die Rekrutierungsstammrolle in der hiesigen Rat-Expedition unter Vorbringung ihrer Geburtscheine oder Lösungsscheine anzumelden.

Wilsdruff, am 5. Januar 1910.

Der Stadtrat.
Rahlbenberger.

Politische Rundschau.

Wilsdruff, den 7. Januar.

Deutsches Reich.

Änderung der Rechtsanwaltsordnung.

Der dem Bundesrat vorgelegte Gesetzentwurf zur Änderung der Rechtsanwaltsordnung vom Jahre 1878 steht in gewissem Zusammenhang mit der Ueberlastung des Reichsgerichts, denn er sieht die Schaffung eines neuen Senats am Ehrengerichtshof für Rechtsanwälte vor. Bekanntlich bestehen Ehrengerichte für Rechtsanwälte im Bezirk eines jeden Oberlandesgerichts. Sie werden gewählt aus der Zahl der Vorstandsmitglieder der betreffenden Anwaltskammer und setzen sich zusammen aus dem Vorsitzenden, dessen Stellvertreter und drei Mitgliedern, mithin aus fünf Rechtsanwälten. Gegen das Urteil eines Ehrengerichts besteht das Rechtsmittel der Berufung an den Ehrengerichtshof beim Reichsgericht, der aus dem Präsidenten des Reichsgerichts, drei Richtern und drei Rechtsanwälten dieses höchsten Gerichts besteht. Infolge des ständigen Anwachsens der Zahl der Rechtsanwälte ist nun der Ehrengerichtshof in Leipzig derartig mit Berufungssachen überlastet, daß die Schaffung eines zweiten Senates unerlässlich geworden ist. Zu diesem Zweck ist die Verabschiedung einer Novelle zur Rechtsanwaltsordnung vom 1. Juli 1878 erforderlich, die die Verhältnisse der Rechtsanwälte für ganz Deutschland in einheitlicher Weise geregelt und die Anwaltskammern mit dem ehrengerichtlichen Verfahren in zwei Instanzen eingerichtet hat.

Weibliche Beamte in Baden.

Die badische Regierung hat bestimmt, daß von nun an auf allen Stellen des Gehaltsstufens weibliche Beamte angestellt werden können, sofern sie den für die männlichen Beamten vorgeschriebenen Bedingungen, insbesondere in der Vorbildung, entsprechen. Die weiblichen Beamten beziehen drei Viertel der für die männlichen Beamten vorgesehenen Gehälter und Wohnungsgelder.

Ausland.

Die Unterschleife bei der alttschechischen Bank.

In der vor einem Jahre gegründeten alttschechischen Bank Ceska Banko, deren Vorstand der frühere Prager Bürgermeister Dr. Srb. in Wien ist, wurden vor einiger Zeit größere Unterschleife im Betrage von 600000 Kronen, das ist ein Sechstel des Aktienkapitals, entdeckt, die von einem Beamten der Bank, Korinek, begangen worden

waren. Nunmehr hat man entdeckt, daß an den Betrügereien ein Wiener Wechselstubeninhaber mit Namen Theodor Cohn und dessen Reager Vertreter Rot mitschuldig waren. Beide wurden verhaftet. Man hofft, den ganzen unterschlagenen Betrag, der von den Mitgliedern des Aufsichtsrates bereits zur Verfügung gestellt worden war, wieder zur Stelle zu bringen.

Italienische Dreadnoughts.

Wie man dem B. L. aus Rom schreibt, ist der neue italienische Marineminister, der schreibende Admiral Pellolo, entschlossen, den Bau der von seinem Vorgänger Mirabello übernommenen italienischen Dreadnoughts und andere Kriegsschiffe mit solcher Energie zu beschleunigen, daß sämtliche Fahrzeuge noch vor dem festgesetzten Triennium in Dienst treten können. Die neuen Schiffe sind die vier Dreadnoughts „Dante Alighieri“, „Graf Cavour“, „Julius Caesar“, „Leonardo da Vinci“, die drei Spähkreuzer „Quarzo“, „Marsala“, „Alto Virio“ sowie eine Anzahl Ueberseeboote und Torpedoboote. Von den Dreadnoughts ist der von der Staatswerft von Castellamare di Stabia gebaute „Dante Alighieri“ bereits so weit vorgeschritten, daß er voraussichtlich im Juni 1911 von Stapel gehen kann. Es wird alles in allem die Summe von 57 1/2 Millionen Lire verschlingen. Von den anderen drei Dreadnoughts, deren jeder 62 Millionen kostet, wird der „Julius Caesar“ von der Staatswerft von Spjgia, der „Leonardo da Vinci“ und der „Graf Cavour“ von Privatwerften fertiggestellt. Von den drei Spähschiffen endlich, deren jedes zehn Millionen kosten wird, ist der „Quarzo“ an die Staatswerft von Benebig, „Marsala“ und „Alto Virio“ an Privatwerften vergeben.

Aufhebung der Verzollung in Frankreich nieder-gegangener fremder Luftschiffe.

Als ein großer Uebelstand war es bisher von den Luftschiffen empfunden worden, daß Frankreich für nieder-gehende Luftschiffe aus dem Ausland einen Zoll in Berechnung brachte, der das Luftschiffwesen nicht nur bedeutend vertheuerte, sondern auch die Luft erlahmen ließ, Aufstiege zu unternehmen, sobald die Windrichtung nach Frankreich zeigte. Das lokale Verhalten der meisten übrigen Staaten, in allererster Linie dasjenige Deutschlands, hat Frankreich nun endlich, wie man der „B. N.“ aus Paris schreibt, veranlaßt, die bisherigen Vorschriften aufzuheben. Nach einem in den „Annales des Douanes“ veröffentlichten Erlaß des Finanzministers soll nämlich für Luftballons, die in Frankreich landen und unmittelbar wieder nach dem Ausland ausgehen, fortan kein Zoll mehr erhoben werden. Es soll bei solchen Luftballons

lediglich die Hinterlegung des Zolletrages verlangt werden, der sofort rückstattet wird, wenn der Ballon die Grenze in gewisser Zeit wieder passiert hat. Erfolgt die Ausfuhr des niedergegangenen Ballons von dem gleichen Zollamt aus, das auch beim Niedergang zuständig war, so fällt diese Kaution überhaupt fort. Es wird jedoch für Ballons, die im Inneren des Landes niedergehen, eine kleine Gebühr erhoben werden, die als Entgelt für die Arbeit der Zollbeamten zu betrachten sein wird.

Ein verbrecherischer Anschlag in einer französischen Kohlengrube.

In den Marsgruben bei Saint-Gleanne wurde ein Akt verbrecherischer Sabotage entdeckt. Ein die Gruben besichtigender Gouverneur fand in den Galerien etwa fünfzehn hölzerne Stützpfiler in ganz charakteristischer Weise angelegt, so daß sie jeden Augenblick brechen konnten. Hätte sich der Zusammenbruch zur Zeit der Arbeit in jenen Galerien ereignet, so wäre durch das Nachsinken von Erd- und Gesteinsmassen eine furchtbare Katastrophe eingetreten, der sicher zahlreiche Arbeiter zum Opfer gefallen wären. Der betreffende Minengouverneur erstattete von dem Funde Anzeige bei der Grubendirektion und der Staatsanwaltschaft und benachrichtigte die Ingenieure von der Dringlichkeit der Gefahr. Eine gerichtliche Untersuchung ist in der Stille eingeleitet worden. Die Behörden bewahren vorderhand über den Gang dieser Erhebungen strengstes Schweigen. Immerhin steht es über allen Zweifel fest, daß hier nicht eine sträfliche Nachlässigkeit, sondern ein Verbrechen vorliegt. Die Erregung unter der Bergarbeiterbevölkerung der ganzen Gegend ist ungeheuer, da noch niemals ein derartiger Anschlag gegen das Leben der Grubenleute geschehen ist.

Warum Fürst Ito ermordet wurde.

Die gerichtliche Untersuchung gegen den Koreaner An, den Mörder des Fürsten Ito, und acht seiner Landsleute, die als Mitschuldige verhaftet worden sind, schreitet nur langsam vorwärts, da die Aussagen An und seiner angeblichen Komplizen sich widersprechen. Nach brieflicher Meldung aus Seoul hat An den koreanischen Zeitungen zufolge erklärt, er habe den Fürsten Ito wegen folgender Handlungen ermordet:

1. Ito habe den Plan zur Ermordung der Kaiserin von Korea im Jahre 1893 geschmiedet.
2. Er habe die Verträge von 1905, 1907 und 1909, die Korea nach und nach seiner Unabhängigkeit beraubten, redigiert.
3. Von ihm sei der Vater des jetzigen Kaisers von Korea zur Abdankung gezwungen worden.